

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 66 -

Nr. 13

Dingolfing, 21. Mai

2015

Vollzug des Immissionsschutzrechts;
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und Aufzuchtferkeln
auf den Grundstücken Fl. Nrn. 137 und 884 der Gemarkung Zeholfing
hier: Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG)

Wasserrecht;
Neubau einer Fischaufstiegsanlage bei der Stützkraftstufe Gummering

Änderungssatzung;
Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Landshut vom 11. Mai 2015

42-170/3/2-359

Vollzug des Immissionsschutzrechts;
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und Aufzuchtferkeln auf den Grundstücken Fl. Nrn. 137 und 884 der Gemarkung Zeholfing
hier: Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Josef Rohrmeier, Osterhofener Str. 159, 94405 Landau, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und Aufzuchtferkeln auf den Grundstücken Fl. Nrn. 137 und 884 der Gemarkung Zeholfing beantragt.

Gemäß § 3 a Satz 1, § 3 c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 7.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Telefon 08731/87-219, eingeholt werden.

Dingolfing, 06.05.2015
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-641/4/2/6-B 194

Wasserrecht;
Neubau einer Fischaufstiegsanlage bei der Stützkraftstufe Gummering

Die E.ON Kraftwerke GmbH hat die Planfeststellung für die mit dem Bau und dem Betrieb der Fischaufstiegsanlage bei der Stützkraftstufe Gummering verbundenen Gewässerausbaumaßnahmen beantragt.

Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Herstellung eines Grabengerinnes durch die Anlandung
- Umgestaltung des Deiches durch Kreuzungsbauwerke
- Errichtung von 2 Schlitzpässen
- Anpassung des Absturzbauwerkes bei Weiher 1 (Höhe Fluss-km 55, 81)
- Anpassung des Absturzbauwerkes im linken Seitengraben (Höhe Fluss-km 55, 37)
- Umgestaltung des Sielbauwerkes

Ferner wurde ein Antrag auf Bewilligung zur Ausleitung von 590 l/sec aus der Isar und die Wiedereinleitung über das Grabengerinne und den Seitengraben in die Isar gestellt.

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen (Erläuterungsbericht vom 08.04.2015 mit Anlagen: Übersichtslageplan M = 1 : 25.000, Bauwerkspläne, Bestandspläne, Beurteilung Mischwassereinleitung, Sparten, Hydraulik Dotationsleitung, Auswertung Grundwasserpegel, Habitatbausteine im Umgehungsgerinne, Hydraulik Schlitzpässe, naturschutzfachliche Unterlagen, Auszug 2D-hydraulische Berechnung), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom Montag, den 01.06.2015, bis einschließlich Dienstag, den 30.06.2015 bei den Gemeinden Niederviehbach, Wörth und Niederaichbach während der Dienststunden ausliegen,
- 2) Einwendungen gegen das Unternehmen bei den Gemeinden Niederviehbach, Wörth und Niederaichbach oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (14.07.2015) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 3) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- 4) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 5) a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 15.05.2015
Landratsamt Dingolfing-Landau

Änderungssatzung Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Landshut vom 11. Mai 2015

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Landshut vom 19. November 2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. April 2010

Amtsblatt

der Stadt Landshut Nr. 14 vom 31.05.2010;
des Landkreises Landshut Nr. 17 vom 26.05.2010;
des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 10 vom 07.06.2010;
des Landkreises Dingolfing-Landau Nr. 11 vom 19.05.2010 und
des Landkreises Kelheim Nr. 10 vom 28.05.2010

durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 23. Februar 2015 und mit Zustimmung des „Zweckverband Sparkasse Landshut“ vom 11. Mai 2015 wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 1

Name; Geschäftsbezirk

- (1) Die Sparkasse führt den Namen „Sparkasse Landshut“; sie ist im Handelsregister Landshut unter der Register-Nr. HRA 8308 eingetragen.
- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse Landshut erstreckt sich auf
 - das Gebiet der Stadt Landshut
 - das Gebiet des Landkreises Landshut
 - die Gebiete, die in § 8 Nr. 3e, Nr. 8d und Nr. 9e NeugIV vom 27.12.1971 (GVBI S. 495) aufgeführt sind, nämlich
 - a) im Landkreis Kelheim aus dem ehemaligen Landkreis Rottenburg a.d. Laaber die Gebiete der damaligen Gemeinden Adlhausen, Herrngiersdorf, Laaberberg, Langquaid, Leitenhausen, Niederleierndorf, Obereulenbach, Oberleierndorf, Paring, Rohr i.NB, Sandsbach, Semerskirchen, Sittelsdorf, Wildenberg und das Gebiet der bisherigen Gemeinde Wolferthau, das nördlich der nachfolgend beschriebenen Grenze liegt: ausgehend von der Gemeindegrenze nach Obereulenbach entlang der südlichen Grenze der Fl.Nrn. 1374, 1373, 1360, 1357/4, 1357/3, 1348/2 und 1337 der Gemarkung Nedereulenbach bis zur Gemeindegrenze nach Wildenberg,
 - b) im Landkreis Straubing/Bogen aus dem ehemaligen Landkreis Mallersdorf die Gebiete der damaligen Gemeinden Allkofen, Eitting, Geiselhöring, Grafentraubach, Graßfing, Greißing, Haader, Hadersbach, Haindling, Hainsbach, Hirschling, Hofkirchen, Laberweinting, Mallersdorf, Niederlindhart, Oberhaselbach, Pfaffenberg, Sallach, Upfkofen, Wallkofen und Weichs,
 - c) im Landkreis Dingolfing/Landau aus dem ehemaligen Landkreis Vilsbiburg die Gebiete der damaligen Gemeinden Frontenhausen und Rampoldstetten.

Der Geschäftsbezirk der Sparkasse ist im Übrigen aus der Karte ersichtlich, die dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt ist.

§ 2

Sitz, kommunale Trägerkörperschaft

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Landshut.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) ist der Zweckverband Sparkasse Landshut. Mitglieder des Zweckverbands sind die Stadt Landshut, der Landkreis Landshut, der Landkreis Straubing-Bogen, der Landkreis Dingolfing-Landau und der „Zweckverband Sparkasse Rottenburg a.d. Laaber“, dessen Mitglieder die Landkreise Landshut und Kelheim sowie die Marktgemeinden Pfeffenhausen und Langquaid sind.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des „Sparkassenverband Bayern“.

§ 3

Rechtsform; Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer kommunalen Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern, nämlich
 - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretendem Vorsitzenden,
 - acht von der Versammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
 - vier von der Regierung von Niederbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 25 v. H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

§ 6 Vertretung

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des „Sparkassenverband Bayern“.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmachten erteilen. Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7 Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8 Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde sind unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkasse (Hauptstelle und betroffene Geschäftsstelle) darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9 Zinssätze für Einlagen

Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten zu dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10 Sparkassengenussrechte

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den geregelten Markt eingeführt werden.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11 Stille Vermögenseinlagen

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12
Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblätter der Sparkasse werden die Amtsblätter der Stadt Landshut, der Landkreise Landshut, Straubing-Bogen, Dingolfing-Landau und Kelheim bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in den Veröffentlichungsblättern (Abs. 1) bekannt.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Kassenraum der Sparkassenhauptstelle in Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431 veröffentlicht.
Der Aushang darf nicht vor Ablauf von 2 Wochen abgenommen werden.
Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung in ihrer Fassung vom 19. November 2001, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 26. April 2010, außer Kraft.

Landshut 11. Mai 2015

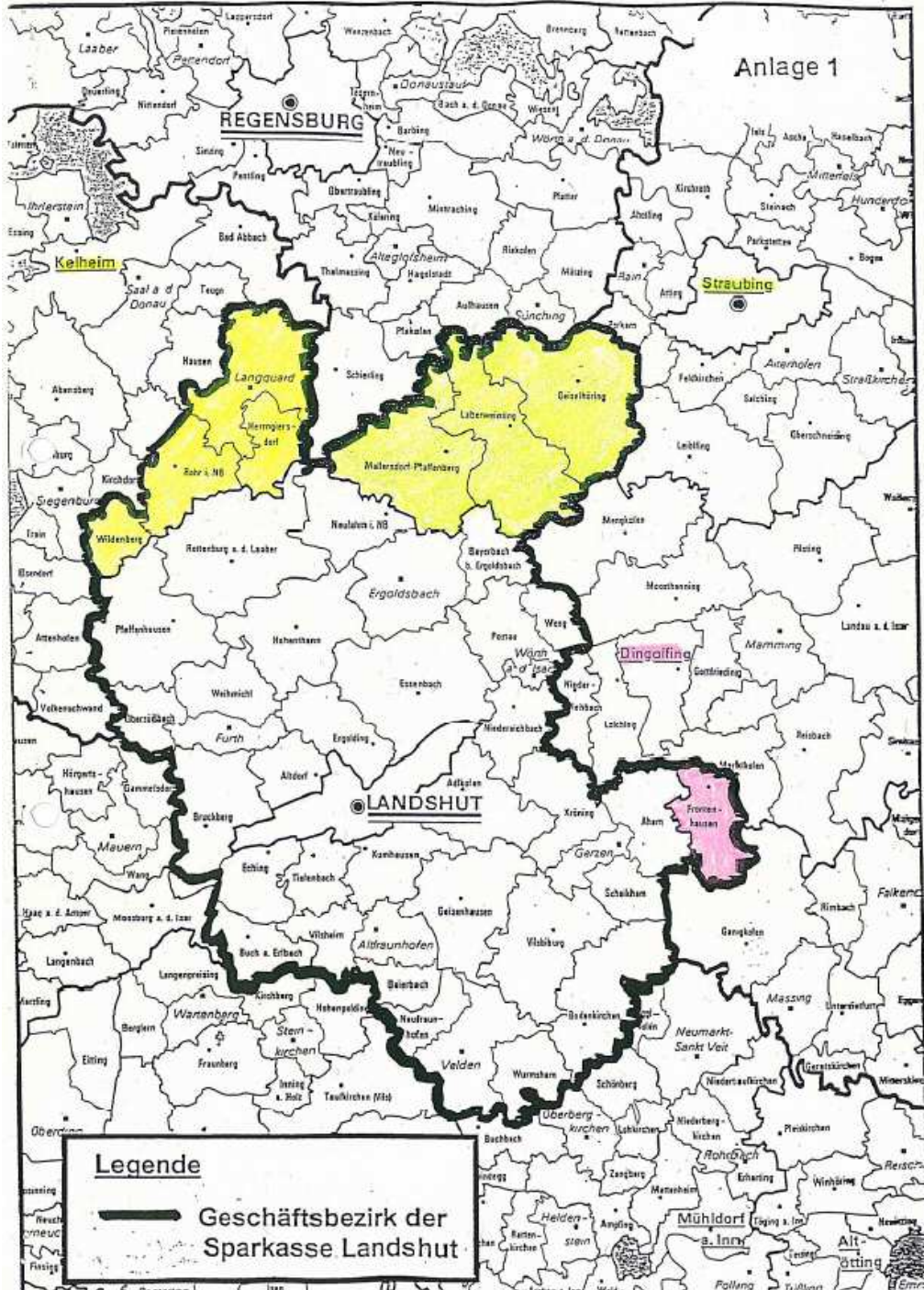
gez.

Landrat Peter Dreier

stv. Vorsitzender des Verwaltungsrates der Sparkasse Landshut

stv. Vorsitzender des Zweckverband Sparkasse Landshut

Anlage 1



LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat